

Gastaufnahmevertrag

1. Der Gastaufnahmevertrag ist abgeschlossen, sobald die Wohnung bestellt und zugesagt oder, falls eine Zusage aus Zeitgründen nicht mehr möglich war, bereitgestellt worden ist.

2. Der Abschluss des Gastaufnahmevertrages verpflichtet die Vertragspartner zur Erfüllung des Vertrages, gleichgültig, auf welche Dauer der Vertrag abgeschlossen ist.

3.a) Der Gast ist verpflichtet, bei Nichtinanspruchnahme der Wohnung den vereinbarten Preis zu bezahlen, abzüglich der vom Gastgeber ersparten Aufwendungen.

b) Die Einsparung des Übernachtungspreises betragen nach Erfahrungswerten 10% bei Ferienwohnungen/ Ferienhäusern.

4.a) Der Gastgeber ist nach Treu und Glauben gehalten, nicht in Anspruch genommene Wohnungen anderweitig zu vergeben, um Ausfälle zu vermeiden.

b) Bis zur anderweitigen Vergabe der Wohnung hat der Gast für die Dauer des Vertrages den nach Ziff.3 errechneten Betrag zu bezahlen.

5. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Meldorf.

Unsere Empfehlung:

Wir empfehlen Ihnen den Abschluss einer Rücktrittskosten-Versicherung. Wenn Sie durch unvorhersehbare Ereignisse wie Unfall oder Krankheit die Reise nicht antreten können oder außerplanmäßig beenden müssen, ersetzt diese Versicherung Ihnen einen großen Teil der Rücktrittskosten.